

RS OGH 1967/1/17 BMJ7/67 - GZ vom OGH vergeben

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.01.1967

Norm

4.DVEheG §24

JN §76 Abs3 Z1 IIB

Rechtssatz

BMJ 17.1.1967, Z 424.429-7a/67

Beide Ehegatten waren zur Zeit des Scheidungsverfahrens deutsche Staatsangehörige und hatten zu dieser Zeit ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in B, Argentinien. Vor dem Scheidungsgericht in J des Staates C, Republik Mexico, war die klagende Ehefrau anwaltlich vertreten. Der unterlegene Beklagte war am Scheidungsverfahren weder selbst beteiligt noch vertreten. Keiner der Ehegatten besaß die mexikanische Staatsangehörigkeit. Zur Zeit des Scheidungsverfahrens hatten weder die Klägerin noch der Beklagte den gewöhnlichen Aufenthalt in Mexico. Ein mexikanisches Gericht war sohin nach österreichischem Recht zur Scheidung nicht international zuständig (§ 76 Abs 3 Z 1 JN, § 328 Abs 1 Z 1 dZPO).

Entscheidungstexte

- BMJ 7/67
Entscheidungstext SON 17.01.1967 BMJ 7/67
Veröff: EFSIg 8738

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:SON0002:1967:RS0105488

Dokumentnummer

JJR_19670117 SON0002_000BMJ00007_6700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>